

Anlage 1

Mit der Ausgliederung der ehemals eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kliniken der Stadt Köln“ auf die „Kliniken der Stadt Köln gGmbH“ sind diese unmittelbar mit einem Geschäftsanteil von 13.390,-- Euro (52 %) an der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH (RehaNova Köln GmbH) beteiligt. Mitgeschafter mit einem Geschäftsanteil von 12.360,-- Euro (48 %) ist die REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH. Die Stadt Köln ist insoweit nur mittelbar an der RehaNova Köln GmbH beteiligt

Die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten innerhalb der RehaNova Köln GmbH werden - im Rahmen der Festlegungen des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH - grundsätzlich von der Geschäftsführung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH wahrgenommen.

Der aktuelle gültige Gesellschaftsvertrag der RehaNova Köln GmbH sieht in § 7 (s. Anlage 2) zwingend vor, dass die Gesellschaft zwei Geschäftsführer hat, wovon jeder Geschafter einen zur Bestellung vorschlägt.

Der auf Vorschlag der REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH bestellte Geschäftsführer ist aus der Geschäftsführung der RehaNova Köln GmbH ausgeschieden. Der Mitgeschafter möchte jedoch vorerst von seinem Vorschlagsrecht hinsichtlich einer Nachfolge bzw. einer Nachbesetzung keinen Gebrauch machen.

Aus diesem Grund müssen die Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung entsprechend angepasst werden.

Diese mit dem Mitgeschafter REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH abgestimmten Änderungen, welche erst mit notarieller Beurkundung wirksam werden, sind in Anlage 3 dargestellt.

Wie zuvor ausgeführt, werden die Geschafterrechte der Kliniken der Stadt Köln gGmbH in der RehaNova Köln GmbH grundsätzlich von der Geschäftsführung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH wahrgenommen.

Jedoch bedarf die Geschäftsführung gemäß § 17 Abs. 1, lit. n) des Gesellschaftsvertrages für die Kliniken der Stadt Köln gGmbH hinsichtlich der Stimmabgabe in Tochterunternehmen der vorherigen Zustimmung der Geschafterversammlung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Mutterunternehmen), soweit es sich u. a. um Gesellschaftsvertragsänderungen dieser Tochterunternehmen handelt.

Damit die RehaNova Köln GmbH nach außen hin auch mit nur einem Geschäftsführer rechtsgültig handeln kann, ist die unverzügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich, was u. a. zunächst eine Zustimmung im Rat am 26.03.2009 voraussetzt.

Die Angelegenheit steht auch auf der Tagesordnung der Sitzung des Aufsichtsrates der Kliniken der Stadt Köln gGmbH am 27.03.2009.